

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Fortentwicklung der Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur**



Der Senat von Berlin  
SenJustVA - I B 4 - 1400/14/5  
Tel.: 9013 - 3966

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Gesetz zur Fortentwicklung der Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur

#### A. Problem

Mit dem „Gesetz über die Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur“ vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 ein zweites Landgericht im Land Berlin errichtet. Zugleich sieht das Gesetz zu diesem Stichtag eine Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem bisherigen Landgericht Berlin (dann: Landgericht Berlin I - Landgericht für Strafsachen) und dem neuen Landgericht (Landgericht Berlin II - Landgericht für Zivilsachen) vor. Hierbei wurde die in dem ursprünglichen Gesetzesentwurf bereits beabsichtigte Zuweisung der Zuständigkeit für die Notar- und Geldwäscheangelegenheiten an das Landgericht Berlin II, die auch Gegenstand des Beteiligungs- und Mitzeichnungsverfahrens gemäß §§ 37, 39 und § 10 GGO II war, zunächst noch einmal zurückgestellt. Hintergrund war, dass für den avisierten Zeitpunkt der Verabschiedung des besagten Gesetzes die bereits geplanten bundesgesetzlichen Ergänzungsregelungen der Bundesnotarordnung und des Geldwäschegesetzes wider Erwarten noch nicht in Kraft getreten waren. Diese Ergänzungsregelungen beinhalten die erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen zur Konzentration der Zuständigkeiten in Notar- und Geldwäschesachen bei einem Landgericht.

#### B. Lösung

Nach Inkrafttreten der insoweit maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen in § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung und § 50 Ziffer 5 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes am 1. März 2023 (vgl. Artikel 21, 23 und 25 Absatz 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. Februar 2023, BGBl. 2023 I Nr. 51, verkündet am 28. Februar 2023) soll die Zuweisung der

entsprechenden Zuständigkeiten an das Landgericht Berlin II (Landgericht für Zivilsachen) nunmehr erfolgen. Hiermit wird eine einheitliche Zuständigkeit für das gesamte Land Berlin in diesem Bereich geschaffen. Diese soll sich auch auf die thematisch hiermit in Verbindung stehenden Aufgaben gemäß § 21 Nummer 2 des Justizgesetzes Berlin, gemäß § 1 Nummer 13 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung sowie nach § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung erstrecken.

#### C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Die vorgeschlagenen Änderungen könnten, soweit sie auf § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung und § 50 Ziffer 5 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes beruhen bzw. die vorgenannten Rechtsverordnungen betreffen, auch durch Rechtsverordnung erfolgen. Die einheitliche Regelung im Wege des Gesetzes zur Fortentwicklung der Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur bietet aber den Vorteil, dass die im vorherigen laufenden Gesetzgebungsverfahren Ende 2022 erfolgte Herausnahme der entsprechenden Zuständigkeitsregelungen lediglich rückgängig gemacht und hiermit wieder ein einheitliches Regelungswerk insbesondere im Landgerichtszuweisungsgesetz geschaffen wird. Hieraus folgt eine größere Übersichtlichkeit und damit einhergehend eine höhere Anwenderfreundlichkeit der gesetzlichen Grundlagen.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Vorschriften sind durchgängig gendergerecht formuliert.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Zuweisung aktuell bereits bestehender landgerichtlicher Aufgaben ausschließlich an das künftige Landgericht Berlin II hat keine finanziellen Auswirkungen auf Privathaushalte oder die Wirtschaft. Insbesondere der Verwaltungsaufwand erhöht sich hierdurch nicht.

#### F. Gesamtkosten

Mit den vorgeschlagenen Regelungen sind keine Mehrkosten für den Landeshaushalt verbunden.

#### G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

#### H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Der Senat von Berlin  
SenJustVA - I B 4 - 1400/14/5  
Tel.: 9013 - 3966

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e  
- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Fortentwicklung der Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Fortentwicklung der Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur**

Vom .....

Das Abgeordnetenhaus hat  
- hinsichtlich Artikel 1 auf Grund  
des § 60 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, und  
des § 92 Absatz 3 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Nummer 5 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist,  
in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes -  
das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Landgerichtszuweisungsgesetzes**

§ 2 des Landgerichtszuweisungsgesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Berlin II wird das Recht der Aufsicht über die Notarinnen und Notare sowie die Notarassessorinnen und Notarassessoren, einschließlich der Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde gemäß § 50 Nummer 5 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, für die Gerichtsbezirke beider Landgerichte zugewiesen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Justizgesetzes Berlin**

In § 21 Nummer 2 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Landgerichts Berlin“ die Angabe „II“ eingefügt.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung**

In § 1 Nummer 13 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Verordnung vom 1. März 2022 (GVBl. S. 92) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.“

## **Artikel 4**

### **Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung**

In § 1 Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung vom 11. Juni 2010 (GVBl. S. 337), die durch Verordnung vom 1. September 2022 (GVBl. S. 530) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „des Landgerichts“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.“

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## A. Begründung

### a) Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die ursprünglich bereits im ersten Entwurf des „Gesetzes über die Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur“ vorgesehenen Regelungen betreffend die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin II (Landgericht für Zivilsachen) für die Notar- und Geldwäscheangelegenheiten im Land Berlin in das - zwischenzeitlich verabschiedete - Landgerichtszuweisungsgesetz eingefügt, nachdem nunmehr die bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen in § 92 Absatz 3 Satz 1 der Bundesnotarordnung und § 50 Nummer 5 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes in Kraft getreten sind. Es wird damit lediglich der ursprüngliche Gesetzestext, wie er im Jahr 2022 auch Gegenstand des Beteiligungs- und Mitzeichnungsverfahrens gemäß §§ 37, 39 und § 10 GGO II war, wiederhergestellt.

### b) Einzelbegründung:

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Landgerichtszuweisungsgesetzes)**

Der bisherige Regelungstext wird zu Absatz 1 und es wird ein weiterer Absatz 2 angefügt. Der neue Absatz 2 weist auf der Grundlage der am 1. März 2023 in Kraft getretenen bundesgesetzlichen Regelung in § 92 Absatz 3 Satz 1 der Bundesnotarordnung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Berlin II das Recht der Aufsicht über die Notare und Notarassessoren für die Gerichtsbezirke beider Landgerichte zu. Die Zuweisung erstreckt sich auch auf die Zuständigkeiten nach § 13 Absatz 3 Satz 1, § 40 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 2 und § 51a Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung (vgl. § 92 Absatz 3 Satz 2 der Bundesnotarordnung).

Gemäß der ebenfalls am 1. März 2023 in Kraft getretenen bundesgesetzlichen Regelung in § 50 Nummer 5 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes ist ferner, wenn - wie vorliegend - von der Zuständigkeitskonzentration des § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung Gebrauch gemacht wird, die jeweilige Präsidentin oder der jeweilige Präsident des Landgerichts zugleich Aufsichtsbehörde im Sinne des § 50 des Geldwäschegesetzes, hier also die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Berlin II.

Die Zuweisung an das Landgericht Berlin II erfolgt vor dem Hintergrund der thematischen und organisatorischen Einbindung der Notar- und Geldwäscheaufsicht in den zivilen Bereich des bisherigen Landgerichts Berlin.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Justizgesetzes Berlin)**

Mit dieser Änderung wird künftig die Zuständigkeit für die Beglaubigung zur Verwendung im Ausland der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Berlin II zugewiesen.

Es handelt sich um eine Folgeänderung, mit welcher der durch Artikel 1 vorgenommenen Zuständigkeitskonzentration in Notarangelegenheiten Rechnung getragen wird.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung)**

Mit der Änderung in § 1 Nummer 13 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung erfolgt eine Anpassung entsprechend der Zuständigkeitskonzentration für die Notaraufsicht beim Landgericht Berlin II. § 1 Nummer 13 regelt die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten von Notarinnen und Notaren nach § 56 des Geldwäschegesetzes. Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in dem neu geschaffenen § 2 Absatz 2 des Landgerichtszuweisungsgesetzes (Artikel 1) wird diese Zuständigkeit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Berlin II zugewiesen.

### **Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung)**

Mit dieser Änderung wird eine Zuständigkeitskonzentration im Rahmen von § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung vorgenommen. Diese Vorschrift regelt die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung. Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in dem neu geschaffenen § 2 Absatz 2 des Landgerichtszuweisungsgesetzes (Artikel 1) werden diese Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Berlin II übertragen.

### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz zur Fortentwicklung der Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur knüpft an das Inkrafttretensdatum gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur an. Damit ist gewährleistet, dass das Landgerichtszuweisungsgesetz mit seinen sämtlichen für das Landgericht Berlin I und das Landgericht Berlin II vorgesehenen Zuständigkeitskonzentrationen am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen  
siehe oben

D. Gesamtkosten:

siehe oben

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Keine

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine

Berlin, den 18. April 2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey  
Regierende Bürgermeisterin

Dr. Lena Kreck  
Senatorin für Justiz, Vielfalt  
und Antidiskriminierung

## I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

bisherige zukünftige Fassung	neue zukünftige Fassung
<p><b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Landgerichtszuweisungs-</b> <b>gesetzes</b></p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Zuständigkeit des Landgerichts Berlin II Das Landgericht Berlin II ist im Bezirk des Kammergerichts zuständig für alle nach dem Gerichtsverfassungsgesetz einer Zivilkammer zugewiesenen Verfahren sowie für alle weiteren einem Landgericht durch Rechtsvorschrift zugewiesenen gerichtlichen Verfahren, soweit sie nicht nach § 1 dem Landgericht Berlin I zugewiesen sind, einschließlich der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 bei dem bisherigen Landgericht Berlin eingegangenen Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden.</p>	<p><b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Landgerichtszuweisungs-</b> <b>gesetzes</b></p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Zuständigkeit des Landgerichts Berlin II (1) Das Landgericht Berlin II ist im Bezirk des Kammergerichts zuständig für alle nach dem Gerichtsverfassungsgesetz einer Zivilkammer zugewiesenen Verfahren sowie für alle weiteren einem Landgericht durch Rechtsvorschrift zugewiesenen gerichtlichen Verfahren, soweit sie nicht nach § 1 dem Landgericht Berlin I zugewiesen sind, einschließlich der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 bei dem bisherigen Landgericht Berlin eingegangenen Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden.</p> <p><u>(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Berlin II wird das Recht der Aufsicht über die Notare und Notarasessoren, einschließlich der Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde gemäß § 50 Nummer 5 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, für die Gerichtsbezirke beider Landgerichte zugewiesen.</u></p>
<p><b>Artikel 2</b> <b>Änderung des Justizgesetzes Berlin</b> § 21 Beglaubigungen</p>	<p><b>Artikel 2</b> <b>Änderung des Justizgesetzes Berlin</b> § 21 Beglaubigungen</p>

<p>(...) 2. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Berlin für die Beglaubigung der Unterschriften der Notarinnen und Notare Berlins, (...)</p>	<p>(...) 2. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Berlin <u>II</u> für die Beglaubigung der Unterschriften der Notarinnen und Notare Berlins, (...)</p>
<p><b>Artikel 3</b> <b>Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung</b> § 1 Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist, (...) 13. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts für Ordnungswidrigkeiten von Notarinnen und Notaren nach § 56 des Geldwäschegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, (...)</p>	<p><b>Artikel 3</b> <b>Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung</b> § 1 Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist, (...) 13. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts <u>Berlin II</u> für Ordnungswidrigkeiten von Notarinnen und Notaren nach § 56 des Geldwäschegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, (...)</p>
<p><b>Artikel 4</b> <b>Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung</b> § 1 (...) (2) Auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts werden die folgenden Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung (im Folgenden BNotO ) übertragen:  1. die Aushändigung der Bestallungsurkunden (§ 12 BNotO ),</p>	<p><b>Artikel 4</b> <b>Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung</b> § 1 (...) (2) Auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts <u>Berlin II</u> werden die folgenden Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung (im Folgenden BNotO) übertragen:  1. die Aushändigung der Bestallungsurkunden (§ 12 BNotO ),</p>

<p>2. die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19a Absatz 3 Satz 3 BNotO ,</p> <p>3. die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist (§ 19a Absatz 5 BNotO ),</p> <p>4. die Erteilung von Auskünften gemäß § 19a Absatz 6 BNotO ,</p> <p>5. die Übertragung der Verwahrung der Akten und Bücher der Notarin oder des Notars (§ 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO).</p>	<p>2. die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19a Absatz 3 Satz 3 BNotO ,</p> <p>3. die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist (§ 19a Absatz 5 BNotO ),</p> <p>4. die Erteilung von Auskünften gemäß § 19a Absatz 6 BNotO ,</p> <p>5. die Übertragung der Verwahrung der Akten und Bücher der Notarin oder des Notars (§ 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO).</p>
--	--

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

#### Artikel 80

(1) 1Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. 2Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. 3Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. 4Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

(3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

### Bundesnotarordnung

#### § 92 Aufsichtsbehörden

(1) Das Recht der Aufsicht steht zu

1. dem Präsidenten des Landgerichts über die Notare und Notarassessoren des Landgerichtsbezirks;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Notare und Notarassessoren des Oberlandesgerichtsbezirks;
3. der Landesjustizverwaltung über sämtliche Notare und Notarassessoren des Landes.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, bestimmt die Landesjustizverwaltung die jeweiligen Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden.

(3) Eine Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann auch vorsehen, dass das Recht der Aufsicht über die Notare und Notarassessoren dem Präsidenten eines Landgerichts für die Bezirke mehrerer Landgerichte zugewiesen wird.

Eine Zuweisung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die Zuständigkeiten nach § 13 Absatz 3 Satz 1, § 40 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 2 und § 51a Absatz 1 Satz 2.

### **Geldwäschegesetz**

#### § 50 Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist (...)

5. für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10
  - a) der jeweilige Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesnotarordnung),
  - b) im Fall des § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung der jeweilige Präsident des Landgerichts, dem die Zuständigkeit zugewiesen wurde,“.